

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

A. Grundlagen

1. Diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen (die „**Vertragsbedingungen**“) gelten für sämtliche zwischen der Aareal Bank AG (die „**Bank**“) und dem Auftragnehmer (gemeinsam mit der Bank die „**Parteien**“ bzw. jeder eine „**Partei**“) geschlossenen Verträge (einschließlich dieser Vertragsbedingungen der jeweilige „**Auftrag**“ bzw. insgesamt die „**Aufträge**“).

2. Abweichende, widersprechende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten für Aufträge nur, wenn sie von der Bank ausdrücklich und – sofern es sich um abweichende oder widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt – unter Verweis auf die abgeänderte Bestimmung dieser Vertragsbedingungen schriftlich anerkannt wurden.

3. Individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge) und Angaben in der Bestellung haben Vorrang vor diesen Vertragsbedingungen.

4. Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit es sich um ein beiderseitiges Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Aufträge zwischen den Parteien, auch wenn nicht ausdrücklich auf diese Vertragsbedingungen Bezug genommen wird.

5. Die Abschnitte „**A. Grundlagen**“ und „**D. Allgemeine Regelungen**“ der Vertragsbedingungen finden unabhängig von der Art der jeweiligen Leistung für alle Aufträge Anwendung. Die Abschnitte B. und C. der Vertragsbedingungen finden abhängig von der Art der jeweiligen Leistung zusätzlich Anwendung. Im Falle von Aufträgen, unter denen der Auftragnehmer Leistungen der Beratung, der Konzeption, der Entwicklung, der Implementierung oder sonstige Serviceleistungen auf dienst- oder werkvertraglicher Basis für die Bank erbringt, findet zusätzlich Abschnitt „**B. Bedingungen für Beratungs- und Serviceleistungen**“ Anwendung. Im Falle von Aufträgen über den Kauf beweglicher Sachen (gleich ob der Auftragnehmer diese selbst herstellt oder bei Dritten einkauft (§§ 433, 650 BGB)) und ergänzender werkvertraglicher Leistungen findet zusätzlich Abschnitt „**C. Bedingungen für den Kauf beweglicher Sachen**“ Anwendung.

6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

B. Bedingungen für Beratungs- und Serviceleistungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Art und Umfang der Leistungen, Vertragsdurchführung

1. Art und Umfang der seitens des Auftragnehmers geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag.

Der Auftragnehmer wird die geschuldeten Leistungen gemäß den vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sowie fach- und fristgerecht nach dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der geschuldeten Leistungen erbringen. Er ist verpflichtet, sich auf dem Gebiet der geschuldeten Leistungen laufend weiterzubilden und sich jederzeit über einschlägige Veränderungen in seinem Fachgebiet zu informieren.

Sofern die Bank dem Auftragnehmer vor Beginn der Leistungen einzuhaltende Richtlinien zur Verfügung stellt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die bei der Bank für die jeweilige Art der Leistung geltenden Richtlinien (z.B. Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien) zu beachten. Diese wird ihm die Bank vor Beginn der Leistungen zur Verfügung stellen. Ansonsten verwendet der Auftragnehmer seine eigenen Richtlinien.

In dem jeweiligen Auftrag vereinbarte Fristen und Termine sind für den Auftragnehmer stets verbindlich, es sei denn, sie werden im Auftrag ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet. Soweit der jeweilige Auftrag Fristen und Termine nicht spezifiziert, werden diese zwischen dem Auftragnehmer und der Bank rechtzeitig abgestimmt.

Der Auftragnehmer wird die Bank unter Angabe der maßgeblichen Gründe über absehbare Frist- oder Terminüberschreitungen oder sonstige Verzögerungen unverzüglich informieren, sobald diese für ihn erkennbar werden.

2. Der Auftragnehmer nimmt die Einteilung seiner Arbeitszeit eigenverantwortlich vor. Er unterliegt hinsichtlich seiner Arbeitszeit keinen Beschränkungen oder Auflagen der Bank, wird jedoch seine Arbeitszeit nach pflichtgemäßem Ermessen einteilen, insbesondere unter Berücksichtigung verbindlicher Fristen und Termine.

3. Der Auftragnehmer ist in der Wahl seines Arbeitsortes frei, sofern sich nicht aus den Besonderheiten der geschuldeten Leistungen notwendigerweise etwas anderes ergibt.

Falls Leistungen des Auftragnehmers ausnahmsweise in den Geschäftsräumen der Bank zu erbringen sind, sind diese Leistungen jeweils nach vorheriger Absprache mit der Bank während ihrer Geschäftszeiten (Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr) zu erbringen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die bei der Bank geltenden objektspezifischen Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitseinrichtungen, über die

er vor erstmaliger Tätigkeit in den Geschäftsräumen der Bank und bei Änderungen anlassbezogen unterrichtet wird, zu beachten und die Beachtung durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter sicherzustellen.

Die Benutzung eigener technischer Ausrüstungsgegenstände (z.B. Hard- und Software) des Auftragnehmers in den Geschäftsräumen der Bank ist nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

4. Der Auftragnehmer berichtet der Bank in der Regel wöchentlich, jedenfalls aber unverzüglich auf Nachfrage der Bank, über den jeweils aktuellen Stand der Auftragsabwicklung.

5. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt,

(a) Dritten gegenüber als Vertreter der Bank aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen die Bank abzugeben; oder

(b) ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank den jeweiligen Auftrag oder einzelne Pflichten hieraus auf einen Dritten zu übertragen.

§ 2 Vergütung und Aufwandsersatz

1. Soweit in dem jeweiligen Auftrag nichts anderes (z.B. ein Festpreis) vereinbart wird, erhält der Auftragnehmer für Werk- und Dienstleistungen eine Vergütung nach Aufwand zu den in dem jeweiligen Auftrag festgelegten Tagessätzen.

2. Bei Vergütung nach Aufwand ist die Vergütung monatsweise zu zahlen und die in einem Kalendermonat erbrachten Leistungen durch den Auftragnehmer jeweils bis zum 15. des folgenden Kalendermonats der Bank ordnungsgemäß in Rechnung zu stellen. Insofern halten die Mitarbeiter des Auftragnehmers die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position des Auftrages in einem Tätigkeitsbericht fest. Die Bank erhält monatlich Einsicht in die Tätigkeitsberichte. Die von der Bank gegengezeichneten Tätigkeitsberichte sind der jeweiligen Rechnung als Anlage beizufügen.

3. Soweit für Werk- oder Dienstleistungen ein Festpreis vereinbart ist, leistet die Bank

(a) im Falle test- und abnahmefähiger Leistungen einen Anteil von 70 % in gleichen monatlichen Raten verteilt über die im Auftrag vereinbarte Laufzeit, einen Anteil von 10 % bei Bereitstellung zur Abnahme und einen Anteil von 20 % nach Abnahme;

(b) bei Verträgen, die sich auf nicht test- oder abnahmefähige Leistungen beziehen, 90 % des Festpreises in gleichen Monatsraten verteilt über die im Auftrag vereinbarte Laufzeit sowie 10 % nach Beendigung des Auftrages.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

4. Mit Zahlung der Vergütung sind alle Leistungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach dem jeweiligen Auftrag – mit Ausnahme möglicher Reisekosten, die gemäß den Bestimmungen in Abschnitt B. § 2.5 erstattet werden – abgegolten.

5. Eine Erstattung von Reisekosten erfolgt nur, wenn die Reise nach vorheriger, schriftlich oder per E-Mail erteilter Zustimmung der Bank erfolgt und diese sich zur Übernahme der Kosten dieser Reise bereit erklärt hat. Reisezeiten werden nicht vergütet. Im Falle einer vereinbarten Zahlung von Reisekosten und Spesen werden diese mit folgenden Maßgaben erstattet:

Flug	Economy-Class
Bahn	2. Klasse
Km-Pauschale	nach den jeweils geltenden steuerlichen Richtlinien
Hotel	nach Aufwand, max. 3 Sterne
Öffentliche Verkehrsmittel, Taxi- und Parkgebühren	nach Aufwand
Tagesspesen	nach den jeweils geltenden steuerlichen Richtlinien

6. Alle Vergütungsansprüche und Ansprüche auf Erstattung von Kosten oder Auslagen sind gemäß den vorstehenden Bestimmungen durch den Auftragnehmer ordnungsgemäß abzurechnen und jeweils binnen 14 Tagen nach Zugang einer schriftlichen Rechnung des Auftragnehmers bei der Bank unter offenem Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer fällig.

7. Unbeschadet des § 354a HGB ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vergütungsansprüche oder Ansprüche auf Erstattung von Kosten oder Auslagen aus dem Auftragsverhältnis abzutreten. Die Aufrechnung und die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer mit solchen Ansprüchen sind ausgeschlossen, soweit die betreffenden Ansprüche nicht unstreitig, seitens der Bank anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 3 Haftung

1. Die Parteien haften einander auf Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Parteien einander, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht), d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren

Einhaltung die andere Partei daher regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung jedoch der Höhe nach auf den Ersatz des typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

Die Haftung für arglistig verschwiegene Mängel, aufgrund einer Beschaffenheitsgarantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

2. Die Haftungsbeschränkungen dieses § 3 gelten auch zugunsten der Organe und Arbeitnehmern der Parteien sowie zugunsten sonstiger Dritter, denen sich die Parteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedienen.

§ 4 Versicherungen

1. Der Auftragnehmer hat der Bank vor Beginn der Leistungserbringung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die für jeden Schadensfall mindestens folgende Deckungssummen aufweist:

Personenschäden: EUR 2.500.000,00

Sachschäden: EUR 2.500.000,00

Vermögensschäden: EUR 1.500.000,00

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Bank jederzeit auf dessen Verlangen den Fortbestand der Versicherung nachzuweisen. Er ist außerdem verpflichtet, der Bank unverzüglich anzuzeigen, wenn der Versicherungsschutz nicht mehr oder nicht mehr im vorstehenden Umfang besteht.

§ 5 Nutzungs- und Eigentumsrechte

1. „**Arbeitsergebnisse**“ sind Auswertungen, Planungs- und Konzeptunterlagen, Programmmaterial (z.B. Software, Datenbanken) einschließlich zugehöriger Dokumentation, Berichte, Zeichnungen und ähnliche Arbeitsergebnisse.

„**Individuelle Arbeitsergebnisse**“ sind alle Arbeitsergebnisse sowie alle Bestandteile von Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer im Rahmen des jeweiligen Auftrags speziell für die Bank erstellt oder durch Dritte erstellen lässt. Hierzu gehören auch Änderungen, Bearbeitungen und Umgestaltungen an Standardarbeitsergebnissen (wie nachfolgend definiert); das zugrundeliegende Standardarbeitsergebnis wird dadurch nicht zu einem individuellen Arbeitsergebnis.

„**Standardarbeitsergebnisse**“ sind alle Arbeitsergebnisse sowie alle Bestandteile von Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer nicht im Rahmen des jeweiligen Auftrags speziell für die Bank erstellt oder erstellen lässt.

2. Die Bank erhält an sämtlichen Individuellen Arbeitsergebnissen nach vollständiger Zahlung der nach dem jeweiligen Auftrag geschuldeten Vergütung ein ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungs- sowie das Eigentumsrecht. Die Bank ist berechtigt, Individuelle

Arbeitsergebnisse in jeder Hinsicht zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu verbreiten, vorzuführen, sie wirtschaftlich zu verwerten und darüber öffentlich zu berichten, durch Dritte nutzen oder für die Bank betreiben zu lassen sowie nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen. Das Nutzungsrecht bezieht sich bei Software insbesondere auf deren Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und die zugehörigen Dokumentationen sowie auf alle sonstigen, für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien, wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.

Der Auftragnehmer verzichtet gegenüber der Bank auf die Nennung seines Namens als Urheber und stellt sicher, dass auch sämtliche weiteren Urheber auf die Namensnennung verzichtet haben.

3. Die Bank erhält an sämtlichen Standardarbeitsergebnissen sowie an sämtlichen Standard-Methoden, Vorgehensmodellen, Standard-Schulungsunterlagen und Standard-Software-Produkten des Auftragnehmers einschließlich der jeweils zugehörigen Handbücher und Dokumentationen, sofern und soweit solche Gegenstände zum Leistungsumfang des jeweiligen Auftrags gehören und die Bank die entsprechenden Standard-Lizenzverträge des Auftragnehmers unterzeichnet, nach vollständiger Zahlung der nach dem jeweiligen Auftrag geschuldeten Vergütung ein einfaches, nur auf die mit der Bank verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) übertragbares, zeitlich unbeschränktes und unwiderrufliches Nutzungsrecht.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Drittprodukte (inklusive Open-Source-Software und Werken, die unter Open Content-Lizenzen vertrieben werden) in die Arbeitsergebnisse zu integrieren, sofern der Bank hierdurch keine Mehrkosten entstehen und sie dieser Verwendung vorab schriftlich oder per E-Mail zugestimmt hat. Die Zustimmung kann nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Geheimhaltungsinteresse der Bank oder die Möglichkeit der wirtschaftlichen Verwertung der Arbeitsergebnisse durch Regelungen in den Lizenzbestimmungen der Drittprodukte beeinträchtigt werden. Bezüglich des Erwerbs von Nutzungs- und Eigentumsrechten gelten die obigen Regelungen.

Sofern Arbeitsergebnisse Open-Source-Software enthalten, vereinbaren die Parteien, inwiefern die Bank den Erwerb von etwaigen Rechten an der Open-Source-Software bzw. an Werken, die unter Open Content-Lizenzen vertrieben werden, sicherzustellen hat und sich für alle diesbezüglichen Gewährleistungs- und Wartungsansprüche ausschließlich an den Dritten halten wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bank unmittelbar nach Bekanntwerden, möglichst

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

vor Vertragsschluss, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen Open-Source-Software bzw. Werke, die unter Open-Content-Lizenzen vertrieben werden, enthalten.

Der Auftragnehmer wird diese Open Source Software nur so einsetzen, dass auf die von ihm erstellte Programmierung in keinem Fall die Open-Source-Software-Lizenzbestimmungen Anwendung finden (bspw. im Rahmen von Copyleft-Lizenzen wie der General Public License (GPL)). Um dies sicherzustellen wird der Auftragnehmer jeweils vor dem Einsatz von Open Source-Software die einschlägigen Open Source Software-Lizenzbestimmungen prüfen.

Im Fall der Verletzung vorgenannter Regelungen und/oder Open-Source-Software-Lizenzbestimmungen der jeweiligen Open-Source-Software durch den Auftragnehmer stellt dieser, unbeschadet der Regelungen des Abschnitt D. § 4, die Bank von allen Schäden umfassend frei einschließlich des Ersatzes von Rechtsanwaltskosten auf Basis üblicher (Stunden-)Honorare.

§ 6 Beigestellte Arbeitsergebnisse der Bank

1. Die Bank kann dem Auftragnehmer, soweit im Auftrag vorgesehen, eigene Arbeitsergebnisse oder Arbeitsergebnisse Dritter zur Erstellung des Leistungsgegenstandes zur Verfügung stellen. An den zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnissen erwirbt der Auftragnehmer ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, auf das Land, in dem der Leistungsort liegt, und auf die Dauer des betreffenden Auftrags beschränktes Nutzungsrecht, die Arbeitsergebnisse, soweit für die Zwecke der Erfüllung des jeweiligen Auftrags durch den Auftragnehmer erforderlich, zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten und umzugestalten. Eine weitergehende Nutzung, insbesondere für eigene Zwecke oder für Zwecke Dritter, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank erlaubt.

2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Arbeitsergebnisse der Bank, wie z.B. Software, die er von dieser erhalten hat, ganz oder teilweise zu disassemblieren, zu dekompileieren, zu reproduzieren, zu rekonstruieren, nachzubauen oder herzustellen (Reverse Engineering).

3. Sofern die Bank dem Auftragnehmer wettbewerbsrelevantes Spezial-Know-how (wie z.B. Vorgehens-, Verfahrensweisen und Softwarekomponenten), das in dem jeweiligen Auftrag spezifiziert ist, zur Verfügung stellt, verpflichtet sich der Auftragnehmer das Entwickeln ähnlicher Arbeitsergebnisse – dieselbe oder vergleichbare Funktionalität – unter Benutzung der für die Bank erstellten Arbeitsergebnisse als Vorlage zu unterlassen. Gleiches gilt für Beratungsleistungen.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

1. Der Auftrag kann, sofern er als Dienstleistungsvertrag abgeschlossen ist und die

Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, von jeder Partei mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt für die Bank insbesondere vor

(a) wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Mahnung der Bank den Nachweis über das Bestehen der Versicherung nach Abschnitt B. § 4 nicht führt oder die Versicherung nicht mehr oder nicht mehr wie geschuldete besteht; oder

(b) unter den in Abschnitt D. § 7.3 und Abschnitt D. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** geregelten Voraussetzungen.

3. Bei außerordentlicher Kündigung eines Auftrags durch die Bank gehen die in Abschnitt B. § 5 genannten Nutzungs- und ggf. Eigentumsrechte, sowie, sofern vorhanden, der jeweilige Source-Code an der zum Zeitpunkt der Kündigung aktuellen Version des zu erstellenden Arbeitsergebnisses auf die Bank über. Für den Übergang des Source-Codes sowie der Nutzungs- und Eigentumsrechte zahlt die Bank eine einmalige Vergütung in Höhe des Gegenwerts der insoweit vom Auftragnehmer für die Bank erbrachten Leistung auf Basis der für die Leistungserbringung vereinbarten Vergütung und unter Anrechnung ggf. bereits von der Bank erbrachter Zahlungen.

4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der Form einer qualifizierten elektronischen Signatur.

II. Besondere Bestimmungen für IT-Leistungen

§ 8 Zusätzliche Bestimmungen für Software

Soweit die Leistungen des Auftragnehmers die einmalige oder wiederkehrende (z.B. im Rahmen von Pflege- und Wartungspflichten) Konzeptionierung, Erstellung, Bearbeitung und/oder Implementierung von Software, Software-Komponenten, Schnittstellen oder sonstigen Computerprogrammen im Sinne des § 69a UrhG umfassen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zusätzlich die jeweils anerkannten Standards der Software-Entwicklung einzuhalten, insbesondere zu Anforderungsdokumentationen, zur Berücksichtigung des Schutzbedarfs der verarbeiteten Daten, zur Dokumentation der Anwendung und zu durchzuführenden Tests.

§ 9 Informationssicherheit

1. Soweit die Leistungen des Auftragnehmers den Betrieb, die individuelle Erstellung und/oder die individuelle programmier-technische Anpassung von Software umfassen und/oder der Auftragnehmer zum Zwecke oder im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen Daten der Bank (z.B. Geschäftsdaten, die der

Auftragnehmer von der Bank erhalten oder bei seinen Leistungen für die Bank erzeugt hat) auf seinen IT-Systemen und/oder den IT-Systemen seiner Subunternehmer speichert oder sonst verarbeitet bzw. speichern oder sonst verarbeiten lässt, hat die Ausgestaltung der zugrundeliegenden IT-Systeme und IT-Prozesse den jeweils anerkannten Standards der Informationssicherheit zu entsprechen.

2. Die Einhaltung der anerkannten Standards der Informationssicherheit soll seitens des Auftragnehmers, soweit vorhanden, durch marktübliche und allgemein anerkannte Zertifizierungen (z.B. ISO 2700x, IT-Grundschutz des BSI, C5 /ESCLOUD o.ä.) nachgewiesen werden, welche mindestens die folgenden Anforderungen (die „Sollmaßnahmen“) umfassen:

- Vorhalten interner Kontrollsysteme und ausreichender technisch-organisatorischer Ausstattung des IT-Betriebes entsprechend anerkannter Standards;
- ausreichendes Informationsrisikomanagement;
- ausreichende Funktionstrennung, insbesondere im Hinblick auf Entwicklung und Betrieb sowie bei der Benutzer- und Berechtigungsadministration;
- ausreichendes Informationssicherheitsmanagement, das insbesondere folgende Kontrollen umfasst:
 - Zugangs- und Zutrittskontrollen zu Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - Zugriffskontrollen und Trennungskontrollen durch ausreichendes Berechtigungsmanagement, das insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt: Need-to-Know-Prinzip, Administration der Privilegierten Berechtigungen, regelmäßige Überprüfung der eingeräumten Berechtigungen, Lifecycle der Berechtigungen;
 - Weitergabekontrollen für Daten und Datenträger während deren Nutzung, Übermittlung, Lagerung und Entsorgung/Vernichtung;
 - Eingabekontrollen durch Protokollierung;
 - Verfügbarkeitskontrollen für Daten durch Maßnahmen wie Datensicherungen, Ausweichrechner (-kapazitäten), Virenschutz und Firewall;
 - Auftragskontrollen, dass Daten nur nach Weisung der Bank (i) gemäß gesetzlichen Vorschriften oder (ii) technischen Notwendigkeiten verarbeitet oder (iii) an Dritte weitergegeben werden;
- ausreichendes Notfallmanagement;
- ausreichende Compliance-Organisation (Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Anforderungen, Überprüfung der Informationssicherheit); und

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

- ausreichende qualitative und quantitative Personalausstattung für die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Bank vorhandene Zertifizierungen einschließlich der zugrundeliegenden Prüfberichte bei Beginn des Auftrags unaufgefordert und während der Laufzeit des Auftrags auf Aufforderung der Bank jederzeit vorzulegen und während der Laufzeit des Auftrags sicherzustellen, dass vorhandene Zertifizierungen fortbestehen. Sollte der Fortbestand einer oder mehrerer Zertifizierungen gefährdet sein oder sollten insoweit Mängel festgestellt werden, welche die Leistungen des Auftragnehmers berühren, wird der Auftragnehmer die Bank unverzüglich unterrichten und Maßnahmen vorschlagen, die sicherstellen, dass die Bank ihren aufsichts- und datenschutzrechtlichen Pflichten genügt und die Interessen der Bank am Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstigen Daten gewahrt bleiben. Sofern sich Zertifizierungen ändern, wird der Auftragnehmer die Bank ebenfalls unverzüglich informieren.

3. Sofern und soweit der Auftragnehmer die Einhaltung der jeweils anerkannten Standards der Informationssicherheit nicht durch Zertifizierungen nach Abschnitt B. § 9.2 nachweisen kann, ist er zur Einhaltung der Sollmaßnahmen in der durch den Sollmaßnahmenkatalog der Bank konkretisierten Form verpflichtet. Die bei Abschluss des Auftrags gültige Fassung des Sollmaßnahmenkatalogs wird dem Auftragnehmer durch die Bank zu Verfügung gestellt.

Die Bank wird den Auftragnehmer über etwaige Änderungen ihres Sollmaßnahmenkatalogs in Kenntnis setzen, indem sie dem Auftragnehmer jeweils die geänderte Fassung übermittelt. Widerspricht der Auftragnehmer einer übermittelten geänderten Fassung des Sollmaßnahmenkatalogs nicht binnen vier (4) Wochen nach Zugang, so tritt die geänderte Fassung mit dem Ablauf dieser Frist für die Zwecke des Auftrags an die Stelle der bisherigen Fassung und gilt als zwischen den Parteien verbindlich vereinbart. Die Bank verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei Beginn der Frist auf die vorgehene Bedeutung ihres Verhaltens besonders hinzuweisen.

4. Sofern und soweit der Auftragnehmer und/oder seine Subunternehmer für Leistungen und Handlungen im Sinne des Abschnitts B. § 9.1 Hard- und/oder Software Dritter (einschließlich des jeweiligen Subunternehmers des Auftragnehmers und/oder seiner Subunternehmer) einsetzen, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass sich diese Hard- und/oder Software stets in einem ordnungsgemäß und fachgerecht gewarteten Zustand befindet. Sollte ein End-of-Lifecycle bevorstehen, wird der Auftragnehmer die Bank rechtzeitig informieren und Vorschläge unterbreiten, wie damit umgegangen werden soll.

5. Die Bank ist nach vorheriger Ankündigung berechtigt, Sicherheitspenetrationstests zur Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen des Auftragnehmers und/oder seiner Subunternehmer im Bereich der Cyber-Sicherheit und internen IT-Sicherheit durchzuführen.

III. Besondere Bestimmungen für test- und abnahmefähige Leistungen:

§ 10 Abnahme

1. Sofern und soweit der Auftragnehmer nach dem jeweiligen Auftrag Werke, Arbeitsergebnisse oder sonstige test- und abnahmefähige Leistungen schuldet (z.B. Entwicklung, Erstellung, Anpassung, Migration oder Implementierung von Hardware, Software, Hard- oder Software-Komponenten, Schnittstellen, Datenbanken, Datenbeständen, Dokumentationen, Konzepten etc.) gelten ergänzend die Regelungen dieses Abschnitts B. § 10 und des folgenden Abschnitts B. § 11.

2. Die Bank ist verpflichtet, vertragsgemäß erbrachte und bereitgestellte Leistungen des Auftragnehmers nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzunehmen. Mit der Abnahme erklärt die Bank gegenüber dem Auftragnehmer, dass die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen (z.B. das eingeführte System bzw. das gelieferte Konzept) im Wesentlichen dem vertraglich Vereinbarten, insbesondere der Leistungsbeschreibung entsprechen.

3. Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbständig nutzbare Leistungsteile kann der Auftragnehmer die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall ist das Zusammenwirken aller Teile Gegenstand der Endabnahme.

4. Der Auftragnehmer wird schriftlich oder in Textform der Bank die Fertigstellung der vertragsgemäßen Leistung anzeigen und sie zur Abnahme auffordern.

5. Mit der Aufforderung zur Abnahme übergibt der Auftragnehmer der Bank ein Inventar der abzunehmenden Leistungen und die abzunehmende Leistung. Geschuldete Individual-Software-Komponenten werden als Source (auf Wunsch in Listenform) sowie als ausführbare Programme übergeben. Mit der ordnungsgemäßen Aufforderung und der Übergabe der Leistungen zur Abnahme beginnt die zweiwöchige (bei Konzepten) bzw. die vierwöchige Abnahmefrist (sonstige Leistungen, wie z.B. Software-Komponenten) zur Prüfung der Abnahmefähigkeit durch die Bank.

6. Die Abnahmeprüfung für Software oder Software-Komponenten wird mit von der Bank bereitzustellenden Testdaten/Testfällen durchgeführt.

7. Der Auftragnehmer ist auf Wunsch der Bank verpflichtet, die Abnahmetests zu begleiten und die Bank bei deren Durchführung zu unterstützen. Die Bank erstellt während der Abnahmeprüfung ein Protokoll über festgestellte Fehler, woraus die Beschreibung des Fehlers, die

Testfälle/Testdaten sowie die Aktionen, die zum Fehler führten, und die Kategorisierung des Fehlers hervorgehen.

8. Spätestens am Ende der Abnahmefrist übergibt die Bank dem Auftragnehmer das Abnahmeprotokoll, das die Erklärung oder Verweigerung der Abnahme, den Gegenstand der Abnahme, die Begründung für eine Verweigerung der Abnahme und das Fehlerprotokoll beinhaltet.

9. Während der Abnahmeprüfung in Konzepten oder anderen Leistungen (außer Software und Software-Komponenten) festgestellte Fehler werden wie folgt kategorisiert:

Kategorie 1: Keine bedeutenden Auswirkungen auf die Nutzbarkeit. Die Nutzung des Konzepts ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Kategorie 2: Bedeutende Auswirkungen auf die Nutzbarkeit. Die Nutzung des Konzepts ist wesentlich eingeschränkt. Sofern die Kumulation mehrerer Mängel der Kategorie 1 in ihren Auswirkungen einem Mangel der Kategorie 2 gleichkommt, sind diese als Kategorie 2 zu behandeln.

10. Während der Abnahmeprüfung in Software oder Software-Komponenten festgestellte Fehler werden wie folgt kategorisiert:

Kategorie 1: Keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung des Systems ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Kategorie 2: Die Nutzung des Systems ist nicht so weit beeinträchtigt, dass es nicht genutzt werden kann. Der Fehler kann mit wirtschaftlich vertretbaren – organisatorischen oder sonstigen – Hilfsmitteln umgangen werden. Sofern die Kumulation mehrerer Mängel der Kategorie 1 in ihren Auswirkungen einem Mangel der Kategorie 2 gleichkommt, sind auch diese als Kategorie 2 zu behandeln.

Kategorie 3: Das System kann nicht genutzt werden oder der Fehler kann nicht mit wirtschaftlich vertretbaren – organisatorischen oder sonstigen – Hilfsmitteln umgangen werden. Sofern die Kumulation mehrerer Mängel der Kategorie 1 und/oder 2 in ihren Auswirkungen einem Mangel der Kategorie 3 gleichkommt, sind diese als Kategorie 3 zu behandeln.

11. Die Zuordnung von Fehlern zu den Fehlerkategorien erfolgt in Abstimmung zwischen den Parteien. Die endgültige Entscheidung über die Erklärung oder Verweigerung der Abnahme bleibt der Bank vorbehalten.

12. Die Abnahme ist von der Bank im Abnahmeprotokoll zu erklären, sobald der Auftragnehmer die Erbringung der geschuldeten Leistung (z.B. das Funktionieren des Systems gemäß Leistungsbeschreibung bzw. die Übereinstimmung des Konzepts mit der Leistungsbeschreibung) nachgewiesen hat und dabei keine Fehler der

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Kategorie 2 (bei Konzepten und sonstigen Leistungen) bzw. Kategorie 3 (bei Software und Software-Komponenten) aufgetreten sind. Eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen.

13. Wird die Abnahme verweigert, finden die Bestimmungen des Abschnitt B. § 10.2 bis (einschließlich) § 10.13 auf alle weiteren Leistungsversuche des Auftragnehmers erneute Anwendung.

14. Fehler der Kategorie 1 (bei Konzepten und sonstigen Leistungen) bzw. Kategorie 1 und 2 (bei Software und Software-Komponenten) werden, soweit möglich, noch während der Abnahmeprüfung behoben. Nach der Abnahme verbleibende Fehler der Kategorie 1 und – bei Software-Komponenten – auch der Kategorie 2 werden im Rahmen der Gewährleistung (Abschnitt B. § 11) behoben.

§ 11 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet nach den gesetzlichen Bestimmungen, dass die erbrachten Leistungen frei von Fehlern und Rechtsmängeln sind, insbesondere die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen.

2. Das Recht der Bank, von dem Auftrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen, ist ausgeschlossen, soweit der Mangel unerheblich ist. Insbesondere gelten als erhebliche Mängel bei Software und Software-Komponenten alle Fehler der Kategorie 3 und der Kategorie 2 sowie bei Konzepten und sonstigen Leistungen alle Fehler der Kategorie 2.

3. Die Gewährleistung erlischt für solche Leistungen, die die Bank ändert oder in die sie sonst wie eingreift, es sei denn, dass sie nachweist, dass die Änderung bzw. der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich ist.

4. Der Auftragnehmer kann die Vergütung seines Aufwandes verlangen, soweit er aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass die Bank einen Fehler der Leistung nachgewiesen hat.

C. Bedingungen für den Kauf beweglicher Sachen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bestellungen, Leistungsänderungen

1. Bestellung der Bank sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in der Form einer qualifizierten elektronischen Signatur abgegeben werden. Kommt für Bestellungen der Bank ein automatisiertes Einkaufs-Bestelltool zum Einsatz, genügt die Textform.

2. Nimmt der Auftragnehmer eine Bestellung der Bank nicht binnen vierzehn (14) Kalendertagen nach Zugang bei ihm durch eine Auftragsbestätigung gegenüber der Bank an oder führt er nicht vorbehaltlos die Bestellung durch Versendung der Ware aus,

ist die Bank berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem Auftragnehmer dadurch Schadensersatzansprüche zustehen.

3. Die Bank ist berechtigt, solange der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus einem Auftrag noch nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit, Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine) einvernehmlich zu regeln.

§ 2 Art und Umfang der Leistungen, Vertragsdurchführung

1. Art und Umfang der seitens des Auftragnehmers geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag.

Der Auftragnehmer wird die geschuldeten Leistungen gemäß den vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sowie fach- und fristgerecht nach dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der geschuldeten Leistungen erbringen. Er ist verpflichtet, sich auf dem Gebiet der geschuldeten Leistungen laufend weiterzubilden und sich jederzeit über einschlägige Veränderungen in seinem Fachgebiet zu informieren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bedenken hinsichtlich der Art und Weise der Leistungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.

2. In dem jeweiligen Auftrag vereinbarte Fristen und Termine sind für den Auftragnehmer stets verbindlich, es sei denn, sie werden im Auftrag ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet. Soweit der jeweilige Auftrag Fristen und Termine nicht spezifiziert, werden diese zwischen dem Auftragnehmer und der Bank rechtzeitig abgestimmt.

Der Auftragnehmer wird die Bank unter Angabe der maßgeblichen Gründe über absehbare Frist- oder Terminüberschreitungen oder sonstige Verzögerungen unverzüglich informieren, sobald diese für ihn erkennbar werden.

Im Falle des Lieferverzuges ist die Bank berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,25 % des Nettopreises des Auftrags je vollendetem Kalendertag des Verzugs zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Nettopreises. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt, Schadensersatz neben/statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Der Auftragnehmer kann nachweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der in Abschnitt C. § 2.3 angegebenen Geschäftszeiten der Bank, sowie Teil- und Mehrlieferungen bedürfen des Einverständnisses der Bank.

3. Soweit in dem jeweiligen Auftrag nicht anders angegeben, ist Erfüllungsort Wiesbaden.

Falls Leistungen des Auftragnehmers ausnahmsweise in den Geschäftsräumen der Bank zu erbringen sind, sind diese Leistungen jeweils nach vorheriger Absprache mit der Bank während ihrer Geschäftszeiten (Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr) zu erbringen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die bei der Bank geltenden objektspezifischen Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitseinrichtungen, über die er vor erstmaliger Tätigkeit in den Geschäftsräumen der Bank und bei Änderungen anlassbezogen unterrichtet wird, zu beachten und die Beachtung durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter sicherzustellen.

Die Benutzung eigener technischer Ausrüstungsgegenstände (z.B. Hard- und Software) des Auftragnehmers in den Geschäftsräumen der Bank ist nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

§ 3 Verpackung

Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen der Bank auf eigene Kosten Verpackung an der Empfangsstelle der Bank zurückzunehmen.

§ 4 Vergütung und Aufwandsersatz

1. In einem Auftrag ausgewiesene Preise sind bindend und schließen im Zweifel die gesetzliche Umsatzsteuer sowie, sofern nicht anderweitig vereinbart, die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.

Haben die Parteien ausnahmsweise eine Versendung „ab Werk“ ohne Angabe einer bestimmten Beförderungsart vereinbart, so hat der Auftragnehmer die Ware zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden; Mehrkosten gehen zulasten des Auftragnehmers.

2. Mit Zahlung der Vergütung sind alle Leistungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach dem jeweiligen Auftrag abgegolten. Aufwendungen des Auftragnehmers (z.B. Kosten für Material, Reisekosten, Transport, Versicherung) werden ohne gesonderte Vereinbarung nicht vergütet.

3. Alle Vergütungsansprüche und Ansprüche auf Erstattung von Kosten oder Auslagen sind gemäß den vorstehenden Bestimmungen durch den Auftragnehmer ordnungsgemäß abzurechnen und jeweils binnen 30 Tagen nach vollständiger Erfüllung der geschuldeten Leistungen und Zugang einer schriftlichen Rechnung des Auftragnehmers bei der Bank unter offenem Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer fällig. Soweit der Auftragnehmer Dokumente, Dokumentationen, Handbücher oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass Rechnungen nur bearbeitet werden können, wenn die in dem Auftrag ausgewiesene Bestell- bzw. Auftragsnummer angegeben wird; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, es sei denn, er weist nach, dass er diese nicht zu vertreten hat.

4. Unbeschadet des § 354a HGB ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vergütungsansprüche oder Ansprüche auf Erstattung von Kosten oder Auslagen aus dem Auftragsverhältnis abzutreten. Die Aufrechnung und die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer mit solchen Ansprüchen sind ausgeschlossen, soweit die betreffenden Ansprüche nicht unstreitig, seitens der Bank anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet nach den gesetzlichen Bestimmungen, dass die erbrachten Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, insbesondere die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen.

2. Mängelansprüche der Bank setzen voraus, dass die Bank ihrer gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel wie Falschlieferung, sichtbare Schäden oder unrichtige Produktmengen sind spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen (Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Erfüllungsort) nach vollständiger Lieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Entdeckung anzuzeigen.

3. Die Bank ist in jedem Fall berechtigt, vom Auftragnehmer nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Sie ist ferner berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen von dem Auftragnehmer zu verlangen, wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist oder die umgehende Beseitigung des Mangels wegen besonderer Eilbedürftigkeit erforderlich ist.

4. Ansprüche der Bank aufgrund von Mängeln verjähren nach Ablauf von 36 Monaten nach dem Gefahrübergang.

§ 6 Produkthaftung und Freistellung

1. Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er die Bank von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, welche pro Personen-/Sachschaden den produktspezifischen Risiken entspricht, zu unterhalten; weitere, der Bank

zustehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

§ 7 Beistellungen der Bank

1. Sofern die Bank Stoffe, Materialien, Werkzeuge, Vorlagen, Muster oder sonstige Gegenstände dem Auftragnehmer zur Herstellung der geschuldeten Leistung beistellt, bleiben diese im Eigentum der Bank.

2. Eine Verarbeitung solcher Gegenstände wird für die Bank vorgenommen, so dass die Bank das Eigentum an der neuen Sache erwirbt. Werden solche Gegenstände der Bank mit Gegenständen des Auftragnehmers oder Dritter untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt die Bank das Miteigentum an der Mischung bzw. der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Gegenstände (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verbindung bzw. Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Bank anteilmäßig Miteigentum übertragen wird; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für die Bank.

II. Besondere Bestimmungen für test- und abnahmefähige Leistungen

§ 8 Abnahme

1. Sofern und soweit der Auftragnehmer nach dem jeweiligen Auftrag Werke, Arbeitsergebnisse oder sonstige test- und abnahmefähige Leistungen schuldet gelten ergänzend die Regelungen dieses Abschnitts C. § 8.

2. Die Bank ist verpflichtet, vertragsgemäß erbrachte und bereitgestellte Leistungen des Auftragnehmers unverzüglich abzunehmen. Mit der Abnahme erklärt die Bank gegenüber dem Auftragnehmer, dass die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen im Wesentlichen dem vertraglich Vereinbarten, insbesondere der Leistungsbeschreibung, entsprechen.

3. Zu Teilabnahmen ist die Bank nicht verpflichtet.

4. Der Auftragnehmer hat auf allen Versand- und Lieferpapieren die jeweilige Bestellnummer bzw. Auftragsnummer anzugeben; anderenfalls hat die Bank darauf beruhende Verzögerungen nicht zu vertreten.

5. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen. Eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen.

6. Wird die Abnahme verweigert, finden die Bestimmungen des Abschnitts C. § 8 auf alle weiteren Leistungsversuche des Auftragnehmers erneute Anwendung.

D. Allgemeine Regelungen

§ 1 Regulatorische Rahmenbedingungen

1. Die Bank unterliegt als in der Europäischen Union zugelassenes Kreditinstitut besonderen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben (insgesamt die „Regulatorischen Rahmenbedingungen“), die sich insbesondere aus dem Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz, KWG), dem Rundschreiben 10/2021 (BA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) über die „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) und dem Rundschreiben 10/2017 (BA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) über „Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT“ (BAIT) ergeben.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Hinblick auf die Einhaltung und Umsetzung der Regulatorischen Rahmenbedingungen vollumfänglich mit der Bank zu kooperieren, soweit die Leistungen des Auftragnehmers nach einem Auftrag betroffen sind. Er wird die Bank auf deren Aufforderung bei der Umsetzung der Regulatorischen Rahmenbedingungen und etwaiger Anweisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden der Bank unterstützen. Dies umfasst auch etwaige erforderliche Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Auftrags aufgrund geänderter Regulatorischer Rahmenbedingungen oder aufgrund einer nicht vollständigen Umsetzung der Regulatorischen Rahmenbedingungen.

§ 2 Mitwirkungsobliegenheiten

Soweit zur Erfüllung der Leistungen des Auftragnehmers eine Mitwirkungshandlung der Bank erforderlich ist, hat der Auftragnehmer die Leistung auch dann der Bank anzubieten, wenn für die Mitwirkungshandlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt oder bestimmbar ist; § 296 BGB findet keine Anwendung.

§ 3 Subunternehmer

1. Der Auftragnehmer darf sich zur Erbringung der geschuldeten Leistungen eigener Mitarbeiter bedienen, soweit diese zuverlässig und ausreichend qualifiziert sind.

2. Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank und ohne zusätzliche Kosten für diese, einzelne Leistungen durch geeignete sonstige Dritte (jeder ein „Subunternehmer“) ausführen zu lassen (eine „Fremdvergabe“). Der Zustimmungsvorbehalt gilt entsprechend, wenn sich der Leistungsumfang einer Fremdvergabe, für welche die Zustimmung bereits erteilt wurde, wesentlich ändert.

3. Die Auftragnehmer hat Verträge mit Subunternehmern im Einklang mit den Regelungen des jeweiligen Auftrags auszugestalten und abzuschließen. Ungeachtet dessen sowie ungeachtet der Zustimmung der Bank zu der Fremdvergabe bleibt der Auftragnehmer für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

vollumfänglich verantwortlich und hat für die Handlungen und Unterlassungen seiner Subunternehmer und sonstiger Personen, denen er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, in gleichem Umfang wie für eigene Handlungen und Unterlassungen einzustehen.

§ 4 Freiheit von Rechten Dritter

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Übertragung von Rechten und der Nutzung der nach dem jeweiligen Auftrag erbrachten Leistungen und verkauften Waren keine Schutzrechte Dritter einschließlich angestellter und freier Mitarbeiter des Auftragnehmers entgegenstehen, und stellt die Bank von jeglichen Ansprüchen Dritter, die die Verletzung dieser Rechte geltend machen, frei.

Im Falle einer Schutzrechtsverletzung im Sinne dieses Abschnitt D. § 4.1 leistet der Auftragnehmer auf seine Kosten Nacherfüllung indem er nach seiner Wahl entweder

- (a) der Bank das Recht zur Nutzung der gelieferten Gegenstände verschafft oder
- (b) die gelieferten Gegenstände schutzfrei gestaltet oder
- (c) die gelieferten Gegenstände durch andere mit entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzt, die keine Schutzrechte verletzen.

Weitergehende Rechte und Ansprüche der Bank bleiben unberührt.

2. Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers nach Abschnitt D. § 4.1 sind, dass die Bank den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter unverzüglich schriftlich oder per E-Mail verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche außergerichtliche Auseinandersetzung dem Auftragnehmer überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt (insbesondere im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen). Der Bank durch die Rechtsverteidigung entstandene Gerichts- und Anwaltskosten gehen zulasten des Auftragnehmers. Stellt die Bank die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

3. Soweit die Bank die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

§ 5 Freistellungsanspruch

Für den Fall, dass der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer gegen Vorschriften über Mindestvergütungen (z.B. Mindestlohngesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz) verstößt und dies zu einer Zahlungspflicht der Bank führt, stellt der Auftragnehmer die Bank auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Zahlungspflichten frei.

§ 6 Vertraulichkeit; Rückgabe von Unterlagen

1. Der Auftragnehmer darf die ihm von der Bank zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Informationen (unabhängig davon, ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form) ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Aufgaben verwenden. Eine darüberhinausgehende Nutzung, insbesondere zu eigenen Zwecken oder für Dritte, ist nicht zulässig.

2. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, sämtliche Informationen, Unterlagen und personenbezogene Daten aus oder im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der jeweils anderen Partei und/oder der mit dieser verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) geheim zu halten, die ihnen zum Zwecke oder im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Auftrags von der jeweils anderen Partei überlassen oder zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise bekannt werden (insgesamt „**Vertrauliche Informationen**“) und insoweit die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz gemäß DSGVO und BDSG einzuhalten sowie ggf. das Bankgeheimnis zu wahren.

Vertrauliche Informationen sind insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG und/oder ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnete und/oder aufgrund ihres Inhalts, ihrer Natur oder der Umstände erkennbar vertrauliche Informationen oder Unterlagen, z.B.

- (a) im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Auftrags offengelegtes Know-How, einschließlich der hierzu bereit gestellten Informationen, Daten, Skizzen, Zeichnungen, Dokumente, Bilder, Dateien, Analysen, Zusammenstellungen, Studien und sonstigen Unterlagen;
- (b) sämtliche Kundendaten und kundenbezogenen Informationen, unabhängig davon ob einzeln oder in aggregierter Form, einschließlich aller personenbezogenen Daten der Kunden;
- (c) alle Informationen zu Lieferanten und Dienstleistern, Geschäftspartnern, Bezugsquellen, Einkaufsbedingungen und Preisen, Rabatten und sonstigen preisbezogenen Informationen sowie die Kontaktdaten von Mitarbeitern der Lieferanten und Dienstleister;
- (d) alle im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Auftrags offengelegten und sonst wie bekannt gewordenen technischen Informationen, insbesondere Architektur, Aufbau, Gestaltung, Zusammensetzung, verwendete Komponenten und Algorithmen, enthaltene Software als Objekt- oder Quellcode oder sonstige Informationen;
- (e) Geschäftsinformationen und betriebliche Belange, einschließlich nicht-öffentlicher Finanzdaten, Planungsdaten,

Business-Plan-Informationen, Geschäftsstrategien und vergleichbare Geschäftsgeheimnisse;

- (f) Informationen zur Logistik und dem Vertrieb von Produkten, einschließlich der internen Geschäftsabläufe und Prozesse im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten;
- (g) Informationen zu an dem jeweiligen Auftrag beteiligten Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, unabhängig davon ob einzeln oder in aggregierter Form, einschließlich aller personenbezogenen Daten; und
- (h) ggf. weitere in dem jeweiligen Auftrag konkret benannte Vertrauliche Informationen.

Der Auftragnehmer stellt durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicher, dass sämtliche Vertraulichen Informationen von den Daten des Auftragnehmers oder sonstigen Dritten getrennt gehalten, isoliert eingesehen und herausgegeben werden können und unbefugte Dritte darauf nicht – weder von innen noch von außen – zugreifen können.

Die Parteien werden sich unverzüglich bei begründetem Verdacht auf Verletzung der vorstehenden Bestimmungen unterrichten.

3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

- (a) die dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren,
- (b) die zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, veröffentlicht werden,
- (c) die rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten werden,
- (d) die durch schriftliche Erklärung des Informationsträgers ausdrücklich freigegeben wurden,
- (e) die vom Informationsempfänger unabhängig – außerhalb des jeweiligen Auftrags – entwickelt worden sind, oder,
- (f) die aufgrund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind. In diesem Fall ist der Informationsträger vor Preisgabe unverzüglich zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.

Des Weiteren bleibt § 5 GeschGehG unberührt.

4. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gilt auch über die Beendigung des jeweiligen Auftrags hinaus.

5. Der Auftragnehmer wird die erlangten Kenntnisse und Informationen nur an Mitarbeiter weitergeben, soweit dies zur

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Erreichung des Auftragszwecks erforderlich ist und die Mitarbeiter auf das Datengeheimnis gemäß DSGVO und BDSG sowie ggf. das Bankgeheimnis sowie die Einhaltung der Vorschriften und Regelungen aus diesen Vertragsbedingungen verpflichtet worden sind. In diesem Fall gewährleistet der Auftragnehmer die Einhaltung obiger Regelungen durch alle involvierten Personen. Auf Anforderung der Bank erbringt der Auftragnehmer in geeigneter Form den Nachweis über eine entsprechende Verpflichtung der involvierten Personen. Sofern an einem Standort der Bank Mitarbeiter des Auftragnehmers eingesetzt werden, sind diese ggf. verpflichtet, zusätzlich eine separate Vertraulichkeitserklärung etc. direkt gegenüber der Bank auf deren Formularen abzugeben.

6. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn unter den Voraussetzungen des Abschnitts D. § 3.2 mit Zustimmung der Bank externe Berater eingeschaltet werden.

7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen im Falle der Beendigung des jeweiligen Auftrags unaufgefordert bzw. jederzeit auf erstes Anfordern wieder zurückzugeben und alle auf der Basis der ihm zur Verfügung gestellten Informationen erstellten Unterlagen etc. so zu vernichten bzw. zu löschen, dass sie nicht wiederhergestellt werden können sowie der Bank auf deren Verlangen unverzüglich die Vernichtung bzw. Löschung in geeigneter Form nachzuweisen. An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

- (a) einer Löschung gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
- (b) Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
- (c) eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Entsprechendes gilt für ggf. eingeräumte Zugriffsrechte auf Systeme der Bank.

Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit wird dadurch nicht berührt. Sie besteht auch nach Beendigung des jeweiligen Auftrags – vertragsgemäß oder vorzeitig – fort. Die Verpflichtung zur Löschung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs und sofern Informationen und Unterlagen und/oder deren Kopien nach zwingendem Recht oder nach internen Compliance Richtlinien der empfangenden Partei und seiner verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) von der empfangenden Partei, ihren verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder deren Beratern aufbewahrt werden müssen, vorausgesetzt jedoch, dass diese Informationen und Unterlagen und/oder deren Kopien einer unbefristeten Geheimhaltungspflicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen

unterliegen, soweit diese nicht zurückgeben oder vernichtet werden.

8. Die Bank ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer in der Kommunikation mit der Bank auch elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail nutzt. Die Parteien werden zu diesem Zweck rechtzeitig für den E-Mail-Verkehr untereinander eine verschlüsselte, dem Stand der Technik entsprechende Verbindung einrichten. Ab dem Zeitpunkt der Einrichtung dieser Verbindung, wird der E-Mail-Austausch zwischen den Parteien ausschließlich über die verschlüsselte Verbindung erfolgen. Sofern der Auftragnehmer aufgrund einer hier vertraglich entsprechend eingeräumten Befugnis mit Dritten kommuniziert, ist er für eine entsprechende Sicherheit verantwortlich.

§ 7 Mitwirkungspflichten zur Vermeidung von Korruption

1. Die Bank toleriert in ihren geschäftlichen Beziehungen keine Form von Korruption. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen geschäftlichen Aktivitäten jegliche Art von Korruption zu unterlassen und ebenso die für ihn handelnden Personen und Nachunternehmer entsprechend anzuweisen und zu überwachen. Diese Verpflichtung umfasst sowohl aktive wie passive Bestechung im geschäftlichen Verkehr, insbesondere die Bestechung von Amtsträgern durch die vorgenannten Personen sowie die Vorteilsgewährung an Amtsträger. Darunter fallen z.B. Handlungen wie das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines finanziellen oder anderweitigen Vorteils, um eine pflichtwidrige Handlung eines anderen oder die Dienstausübung eines Amtsträgers herbeizuführen oder zu belohnen. Ebenso fällt hierunter das Verlangen, Vereinbaren oder Annehmen eines finanziellen oder anderweitigen Vorteils für sich oder nahe Angehörige, in dessen Folge der Empfänger eine Handlung pflichtwidrig ausführt.

2. Auf Verlangen der Bank hat der Auftragnehmer seine Anti-Korruptions-Richtlinien, die in seinem Unternehmen gelten, offen zu legen. Bestechungsversuche, die ihm aus seinem Verantwortungsbereich bekannt geworden sind, wird der Auftragnehmer der Bank unverzüglich melden, sofern Belange der Bank betroffen sind und keine zwingenden rechtlichen Regelungen entgegenstehen. In diesem Fall räumt der Auftragnehmer der Bank das Recht zur Aufklärung des Vorfalles ein und unterstützt sie dabei nach besten Kräften.

3. Ein Verstoß gegen eine dieser Pflichten berechtigt die Bank zur fristlosen Kündigung des Auftrags. Unabhängig von anderen vertraglichen und rechtlichen Regelungen ist der Auftragnehmer in diesem Fall zum Ersatz von Schäden jedweder Art verpflichtet, die der Bank aus dieser Kündigung und dem ihr zugrunde liegenden Sachverhalt entstehen. Eventuell vereinbarte Haftungsbeschränkungen greifen insoweit nicht ein.

§ 8 Referenznennung

Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank im Einzelfall berechtigt, diese als Referenzkunden des Auftragnehmers zu benennen.

§ 9 Höhere Gewalt

1. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Partei liegende Ereignis, das nach menschlicher Einsicht unvorhersehbar ist und trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können und durch das die Partei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Pandemien, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen.

2. Die betroffene Partei wird der anderen Partei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen der höheren Gewalt angemessen zu beschränken. Das Recht jeder Partei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den jeweiligen Auftrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 10 Sonstiges

1. Sämtliche Aufträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

3. Jeder Auftrag und seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen entweder der Schriftform oder der Form einer qualifizierten elektronischen Signatur, wobei ein wirksamer Vertragsschluss auch bei einer Kombination dieser Formen mittels mehrerer gleichlautender Vertragsexemplare vorliegt. Das gilt auch für Änderungen dieser Formklausel. Kommt für das auf den Abschluss eines Auftrags gerichtete Vertragsangebot oder die Vertragsannahme ein automatisiertes Einkaufs-Bestelltool zum Einsatz, genügt in diesem Fall für beide Vertragserklärungen die Textform.

4. Sollten einzelne Bestimmungen eines Auftrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der betreffende Auftrag im Übrigen wirksam. Das gleiche gilt, sofern ein Auftrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder fehlenden Regelung tritt das, was die Parteien bei verständiger Würdigung der ganz oder teilweisen Unwirksamkeit oder des Fehlens der Regelung vereinbart hätten, falls ihnen der Umstand bekannt gewesen wäre in Kraft. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.